Diplom-Geograph Elmar Schmidt
Büro für Ökologie, Faunistik und Umweltplanung
Maarweg 48 • 53123 Bonn
Tel./Fax: 0228/6200889
e-mail: Elmar-Schmidt@web.de

Artenschutz-Fachbeitrag (bzgl. Vögel)

zum Bebauungsplan Nr. 01.63 – Hennef (Sieg)

„Ladestraße Nord“

im Auftrag

Stadt Hennef

Bonn, 09.07.2013

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass und Einleitung	3
2.	Aktuelle Situation	3
3.	Datengrundlage	3
4.	Eingriffsbeschreibung	5
5.	Hinweise zu möglichen Vermeidungsmaßnahmen	6
5.1	Vermeidungsmaßnahmen im engeren Sinn	6
5.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) für Einzelarten	6
6.	Artenschutzfachliche Eingriffsbewertung	7
7.	Fazit	8
8.	Literatur	8

1. Anlass und Einleitung

Die Stadt Hennef beabsichtigt die Bebauung einiger innerstädtischer Freiflächen in Bahnhofsnähe.
Aufgrund § 44 BNatSchG ergibt sich bei allen Planungen die Notwendigkeit einer Artenschutzrechtlichen Prüfung, sofern aufgrund ernst zu nehmender Hinweise sog. „planungsrelevante Arten“ (nach Bauckloh, Kiel & Stein 2007 sowie Kiel 2005) eingriffsrelevant betroffen sein könnten. Zur Klärung der artenschutzrechtlichen Belange wurde der vorliegende Artenschutz-Fachbeitrag erstellt. Dieser Artenschutz-Fachbeitrag orientiert sich an der Vorgabe des MUNLV (2008), an der Arbeitshilfe von Bauckloh, Kiel & Stein (2007) und an der VV-Artenschutz (vom 15.09.2010).
Grundlage ist außerdem die „Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 bzgl. Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“.
Der Untersuchungsrahmen wurde mit der Unteren Landschaftsbehörde (ULB) abgestimmt. Das vorliegende Gutachten behandelt nur die Vögel. Die Fledermäuse werden in einem eigenen Gutachten bearbeitet.

2. Aktuelle Situation

Im Stadtzentrum von Hennef, in unmittelbarer Nähe zum Bahnhof, sollen Freiflächen bebaut werden. Diese bereits überwiegend versiegelten Flächen befinden sich in einer „Hinterhof-Situation“. Nennenswerte Gehölzbestände existieren nur als ein kleinflächiger Garten / Park zwischen Frankfurter Straße und Bahn. Details sind dem Bebauungsplan und ggf. dem zugehörigen Umweltbericht zu entnehmen. Der Planbereich ist insgesamt stark gestört, infolge KFZ- und Bahnverkehr sowie Fußgängern, Radfahrern und Anwohnern.

3. Datengrundlage

Im Untersuchungsgebiet (= Bebauungsplangebiet) wurde in 2011 und 2012 nach planungsrelevanten Vogelarten gesucht. Die Erfassung der Vögel erfolgte innerhalb von 8 Tagesbegehungen (14.05.11, 23.05.11, 04.06.11, 28.03.12, 16.04.12, 30.04.12, 14.05.12, 25.05.12). Manche Bereiche des Untersuchungsgebietes (insb. zwischen den Gebäuden und auch innerhalb der Gebäude) waren nicht zugänglich. Aufgrund des Vogelgesangs konnten aber auch die nicht zugänglichen Bereiche zwischen den Gebäuden von außen durch Verhören einigermaßen gut erfasst werden. Eine Untersuchung der Gebäudeinnenräume der Häuser erschien zudem nicht notwendig, weil diese Wohnhäuser erhalten bleiben sollen.
Aufgrund der häufigen menschlichen Aktivitäten sind störungsempfindliche Brutvögel nicht vorhanden (siehe Tab. 1). Vor allem allgemein häufige Vogelarten konnten als Brutvögel ermittelt werden, wobei aufgrund der nur sehr kleinflächigen Gehölzbestände grundsätzlich nur wenige Brutvögel auftraten (infolge mangelnder Nistmöglichkeiten). Daneben kommen noch einige Arten als Nahrungsgäste vor. An „gefährdeten“ Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet ist nur der Haussperling zu nennen.

Tab. 1: Vögel im Bereich des Untersuchungsgebietes (Stand: 26.05.12)

Art (deutscher Name)	**Art (wiss. Name)**	**Verbreitung und vermutlicher Status im Plangebiet** **(einschl. Häufigkeitseinschätzung nur für Planungsrelevante Brutvogelarten)**	**Rote Liste NRW 2008-2011 (Gesamt / Niederrhein. Bucht)**	**Rote Liste BRD 2009**
Amsel	Turdus merula	Brutvogel	*/*	*
Buchfink	Fringilla coelebs	Brutvogel	*/*	*
Grünfink	Carduelis chloris	Brutvogel	*/*	*
Haussperling	Passer domesticus	Brutvogel (mind. ca. 4 Brutpaare)	V/3	V
Mauersegler	Apus apus	Brutvogel	*/*	*
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	Nahrungsgast (sporadisch)	3S/3	V
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	Nahrungsgast (sporadisch)	3S/3	V
Ringeltaube	Columba palumbus	Brutvogel	*/*	*
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	Brutvogel	*/*	*

Bemerkung zu o.g. Tabelle:

Brutvogel = revieranzeigend usw.

Fett = Planungsrelevante Art, aufgrund LANUV-Liste

Fett-Kursiv = Planungsrelevante Art, aufgrund Rote-Liste-Status

Haussperling (Passer domesticus)

Bestand in BRD und NRW:

Der Bestand in der BRD wird auf 5,6 – 11 Mio. Brutpaare geschätzt, allerdings mit einer Bestandsabnahme in NRW > 20 % (Südbeck et al. 2007). Der aktuelle Bestand in NRW wird mit 642.000 Brutrevieren angegeben, Tendenz abnehmend (König & Santora 2007). Im Rheinland werden 250.000 – 700.000 Brutpaare angenommen (Wink et al. 2005). Im Raum Bonn und im Rhein-Sieg-Kreis hat ein Rückgang der Brutpaare auf ca. 1/3 von 1975 – 2000 stattgefunden (Rheinwald & Kneitz 2002).

Habitatansprüche:

Im Raum Bonn und im Rhein-Sieg-Kreis brüten die Haussperlinge im menschlichen Siedlungsraum. Die Jungvögel werden ausschließlich mit Insekten gefüttert (Rheinwald & Kneitz 2002), weshalb insektenreiche Nahrungsflächen wohl den Engpass für die Art darstellen dürften. Als Nistmöglichkeiten dienen v.a. Gebäude, allerdings werden aufgrund extremer Standorttreue einmal verlorene Brutgebiete nur sehr zögernd wiederbesiedelt (NWO 2002). Der Aktionsradius einer Kolonie kann bis > 2 km betragen (Flade 1994). Der Haussperling brütet bis zu viermal im Jahr, zwischen April und August (Nicolai 1982).

Verbreitung und Status im Untersuchungsgebiet:
Der Haussperling trat mit mind. 4 Brutpaaren im Untersuchungsgebiet auf, wobei die genaue Brutpaar-Anzahl aufgrund fehlender Einsehbarkeit sämtlicher Gebäudeteile und aufgrund Gruppenverhaltens der Haussperlinge nicht absolut zu ermitteln war. Die Nester dürften sich an/in den höheren Gebäuden (z.B. Mauernischen, Dächer) befunden haben. Eine genauere Erfassung der Brutplätze war aufgrund fehlender Zugänglichkeit nicht möglich. In der Ortslage im unmittelbaren Umfeld des Untersuchungsgebietes existieren im Übrigen weitere Brutvorkommen des Haussperlings.

Auf nächtliche Vogel-Erfassungen wurde verzichtet, weil für die vornehmlich nur nachts zu erfassenden planungsrelevanten Vogelarten im MTB 5209 (vgl. LANUV 2012) kein Auslösen der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu erwarten gewesen wäre:

Feldschwirl, Waldohreule, Waldkauz:
Aufgrund fehlender artspezifischer Habitate im Plangebiet nicht zu erwarten

Schleiereule:
Brutplätze der Schleiereule sind in den bestehenden Gebäuden zwar unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen. Da aber ein Abriss der höheren Gebäude nicht vorgesehen ist, sind solche evtl. vorhandenen Brutplätze irrelevant für das Bebauungsplanverfahren.

4. Eingriffsbeschreibung

Das Untersuchungsgebiet soll bebaut werden. Details hierzu sind dem Bebauungsplan zu entnehmen. Im Zuge der Baufeldfreimachung könnte es zu Tötungen bzw. zu Individuenverlusten bei Vogelarten kommen (insb. Nestverluste mit Jungvögeln), wenn während der Brutzeit die Gehölze und Bäume (insb. im Garten / Park) gefällt und/oder Gebäudeabriss erfolgen würde (Nester von ungefährdeten Vogelarten sind in den Gehölzen und im Kronenbereich der Bäume nicht auszuschließen). Dauerhafte Habitatverluste treten nur infolge direkter Bebauung auf, wobei bereits jetzt ein Großteil der noch freien Flächen bereits versiegelt ist. Zusätzliche Störungswirkungen sind aufgrund der o.g. Vorbelastungen nicht zu erwarten, zumal störungsempfindliche Arten fehlen.

5. Hinweise zu möglichen Vermeidungsmaßnahmen

5.1 Vermeidungsmaßnahmen im engeren Sinn

Bauzeitbeschränkung:
Nach § 44 BNatSchG ist es u.a. verboten, Tiere der besonders geschützten Arten (u.a. alle heimischen Vogelarten) … zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören Um diese Verbotstatbestände zu vermeiden, darf die Baufeldfreimachung (insb. Baumfällungen und Gehölzrodungen sowie Gebäudeabriss) nur außerhalb der Brutzeit erfolgen, im vorliegenden Fall also in der Zeit von Oktober bis Februar (einschl.).

Ökologische Baubegleitung:
Sowohl die Baufeldfreimachung wie auch alle Artenschutzmaßnahmen sind von einem faunistisch versierten Experten fachlich zu begleiten, u.a. um Individuenverluste von „besonders geschützten" Arten möglichst zu vermeiden.

5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z.B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem. CEF-Maßnahmen werden, gem. BNatSchG, als „Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen" bezeichnet.

Vermeidung von Nistplatz-Verlusten (Haussperling):
Durch Gebäudeabriss könnten Nistplätze von Haussperlingen verloren gehen. Hierfür sollten ersatzweise 10 artspezifische Nisthilfen möglichst im nahen Umfeld (z.B. in Bahnhofsnähe) oder notfalls im übrigen Stadtgebiet aufgehängt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für weitere planungsrelevante Vogelarten sind derzeit nicht ableitbar, da Nahrungshabitate (z.B. für Schwalben) nur geschützt sind, wenn sie von essentieller Bedeutung für die lokalen Populationen sind, was hier aufgrund besserer Ausweichmöglichkeiten im Umfeld (z.B. Siegauen) auszuschließen ist.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für landesweit ungefährdete ubiquitäre Vogelarten (z.B. Blaumeise usw.) sind nicht notwendig, da keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

6. Artenschutzfachliche Eingriffsbewertung

Entsprechend der Arbeitshilfe von Bauckloh, Kiel & Stein (2007) ist zur Klärung, ob Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG betroffen sind, ein Fragenkatalog bzgl. der planungsrelevanten Arten abzuarbeiten.
Die im Plangebiet nicht mehr relevanten „planungsrelevanten Arten“ werden bei der Eingriffsbewertung nicht mehr betrachtet. Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (s.o.) stellt sich für die planungsrelevanten Arten das Konflikt-Potenzial artspezifisch folgendermaßen dar.

Haussperling (Passer domesticus)

Ist mit Tötungen oder erheblichen Störungen der o.g. Art zu rechnen, mit Beschädigung oder Vernichtung von deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten oder mit Zerstörung oder Entnahme von Eiern?
Ja, da Nistplätze zerstört werden.

Werden Vögel, insb. während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, erheblich gestört?
Nein. Zusätzliche „erhebliche“ Störungen sind nicht zu erwarten, da davon auszugehen ist, dass die Art an menschliche Aktivitäten gewöhnt ist.

Wird die ökologische Funktion der Lebensstätten erheblich beeinträchtigt?
Ja, da Nistplätze zerstört werden..

Werden tradierte Flugkorridore oder Nahrungsbereiche erheblich beeinträchtigt?
Nein, da ausreichend Ausweichflächen für die Nahrungssuche im Umfeld vorhanden sind.

Können die erheblichen Beeinträchtigungen durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (einschl. CEF-Maßnahmen) so verringert werden, dass die ökologische Funktion der Lebensstätten und damit die Population (lokale Population oder eine Gruppe lokaler Populationen bzw. Metapopulation) gesichert bleibt?
Ja, wenn Nistkästen für den Haussperling im Umfeld der betroffenen Nistplätze aufgehängt werden.

Aus fachgutachterlicher Sicht ist durch das Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der o.g. Art zu erwarten.

Sonstige Vogelarten:

Zwar sind alle heimischen Vogelarten „besonders geschützt“, jedoch ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung nur auf Vogelarten mit einem Gefährdungsgrad von mindestens „gefährdet“ sowie auf Koloniebrüter und „streng geschützte“ Arten anzuwenden (gem. Kiel 2005). Nach Art. 5 Vogelschutz-Richtlinie ist es jedoch grundsätzlich u.a. verboten, Nester und Eier von Vögeln zu zerstören oder zu beschädigen (unabhängig, ob

„planungsrelevante“ Art oder nicht). Bei konsequenter Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme tritt der Verbotstatbestand des Art. 5 Vogelschutz-Richtlinie nicht ein.

Aus fachgutachterlicher Sicht ist durch das Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der o.g. Arten zu erwarten.

7. Fazit

Unter Einhaltung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Vogelarten (und sonstigen Vogelarten) zu erwarten, zumal

- die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (vgl. § 44 BNatSchG)
- der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der o.g. Arten sich nicht verschlechtert (es liegt auch keine erhebliche Störung vor) (vgl. § 44 BNatSchG)

Aus fachgutachterlicher Sicht ist durch das Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der o.g. Arten zu erwarten.

8. Literatur

Bauckloh, M., Kiel, E.-F. & W. Stein 2007: Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. Naturschutz und Landschaftsplanung 39, (1), 2007

Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) 2009: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands – Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1), Bonn - Bad Godesberg

Flade, M. 1994: Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching

Glutz von Blotzheim, U.N., Bauer, K.M. & E. Bezzel 1966-98: Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Wiesbaden.

Kiel, E.-F. 2005: Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 1/2005

König, H. & G. Santora 2007: Landesweites Brutvogelmonitoring. Natur in NRW Nr. 3/2007

LANUV 2012: Daten zu planungsrelevanten Arten. Homepage am 19.06.12, Recklinghausen

LANUV 2008 - 2011: Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten in Nordrhein-Westfalen (5. Fassung).

MUNLV (Hrsg.) 2008: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf

Nicolai, J. 1982: Fotoatlas der Vögel. München

NWO (Nordrhein-Westfälische Ornithologengemeinschaft) (Hrsg.) 2002: Die Vögel Westfalens. Ein Atlas der Brutvögel von 1989 bis 1994. Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Band 37, Bonn

Rheinwald, G. & S. Kneitz 2002: Die Vögel zwischen Sieg, Ahr und Erft. Ginster-Verlag, St. Katharinen

Südbeck, P., Bauer, H.-G, Boschert, M., Boye, P. & W. Knief 2007: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Ber. Vogelschutz 44 (2007)

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & C. Sudfeldt (Hrsg.) 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschland. Radolfszell

Wink, M., Dietzen, C. & B. Gießing 2005: Die Vögel des Rheinlandes – Atlas zur Brut- und Wintervogelverbreitung 1990 – 2000. Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bd. 36, Bonn